

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Stefan Leemann
Rain 53
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 5. September 2011

Umfrage Revision Gastgewerbegesetz (GGG)

Sehr geehrter Herr Leemann

Besten Dank, dass wir uns vor der eigentlichen Anhörung zur vorgesehenen Revision des Gastgewerbegesetzes äussern können.

Der Hauptpunkt der Revision bilden die Einzelanlässe. Deren Regelung vermag derzeit nicht zu befriedigen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres sieht eine Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Einzelanlässen vom Kanton zu den Gemeinden vor. Zudem soll die Abgabeerhebung neu geregelt werden.

Bevor wir uns zu einer Kompetenzübertragung und zu einer Gebührenneuregelung äussern, stellt sich für uns die Grundsatzfrage, ob Einzelanlässe nicht von der Bewilligungspflicht entbunden werden sollten. Tatsache ist, dass die bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr der gelebten Praxis entsprechen. Lediglich bei 6 % der durchgeführten Einzelanlässe wird heute eine entsprechende Bewilligung eingeholt. Es ist deshalb mehr als fraglich, ob mit einer Kompetenzverschiebung das Grundproblem gelöst werden kann. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden und auch der Kanton haben bis anhin akzeptiert, wenn für Einzelanlässe keine Bewilligungen eingeholt werden. Wahrscheinlich ist es vielen Gemeinden gar nicht bewusst, dass es einer Bewilligung bedarf. Auch muss der Nutzen einer solchen Bewilligung hinterfragt werden. Es werden keine Anforderungen an den Bewilligungsinhaber gestellt und es erfolgen kaum Kontrollen. In erster Linie geht es um die Durchsetzung einer gesetzlichen Norm, die wir als überholt beurteilen. Nur mit sehr grossem Aufwand wäre es möglich, die Bewilligungspflicht lückenlos durchzusetzen. Die Gemeinden müssten in mühseliger Arbeit alle Anlässe kontrollieren und die Vereine und Organisationen zur Gesuchseinreichung auffordern. Indessen haben die Gemeinden wichtigere Arbeiten zu erledigen. Ebenso liegt es nicht im Interesse der Gemeinden, dass die Vereine, welche aktiv vor Ort das Dorf- und Kulturleben bereichern, mit weiteren bürokratischen Hürden belegt werden.

Für die Gemeinden ist es wenig motivierend, neu für das Bewilligungsverfahren und die Gebührenerhebung verantwortlich zu sein, nachdem diese Bestimmungen schon länger nicht mehr durchgesetzt werden. Es wäre sinnvoller, das jetzige "Regime" weiterzuführen und mittelfristig auf eine Gesetzesänderung auf Bundesebene hinzuwirken. Wir sehen die Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht für Einzelanlässe als nicht mehr gegeben. Ebenso steht der Aufwand für eine lückenlose Erfassung in keinem Verhältnis zum Nutzen und zum Ertrag. Deshalb lehnen wir eine Kompetenzübertragung ab.

Gestützt auf diese Ausführungen beantworten wir Ihnen die Fragen wie folgt:

Frage 1

Wir lehnen die Aufgabenverschiebung für die Bewilligungserteilung an die Gemeinden ab. Wie nach Art. 41 a Alkoholgesetz bundesrechtlich vorgeschrieben, soll die Kompetenz dafür weiterhin beim Kanton liegen. Wir schlagen vor, die jetzige Praxis beizubehalten und mittelfristig auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken.

Frage 2

Für die weiter zu erteilenden Bewilligungen und sofern der Kanton die Bewilligungspflicht auch künftig beibehalten möchte, sprechen wir uns für eine Reduktion der Spirituosenabgabe auf Fr. 50.00 aus.


Es ist uns bewusst, dass mit unserem Vorschlag die rechtlich unbefriedigende Situation nicht behoben werden kann. Wir lehnen die Bewilligungspflicht und eine Gebührenerhebung für Einzelanlässe zu Lasten unserer Vereine (diese sind hauptsächlich davon betroffen) aber ab. Wir wehren uns gegen Vorschriften, die in der Praxis kaum durchsetzbar sind. Mehr Effizienz und weniger staatliche Bürokratie ist auch ein vom Kanton geäussertes Wunsch. Leben wir diesem Anliegen doch nach!

Besten Dank, wenn Sie unsere Eingabe berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Bruno Vogel
Präsident



Urs Treier
Aktuar